

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1244001/050-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

29. März 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976  
(GBGO-Novelle 2011), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.03.2011

Ltg.-**859/G-3/3-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der gegenständliche Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 beinhaltet ausschließlich die Anpassung dienstrechtlicher Regelungen an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010.

Nach Art 2 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77) sind Familienangehörige im Sinne der Richtlinie Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Es scheint die Annäherung der Rechtsstellung eingetragener Partner an die von Ehegatten in wesentlichen Bereichen – so etwa im Zivilrecht oder im Fremdenrecht – so

weitgehend zu sein, dass ein Umsetzungsbedarf nach Art 2 Abs. 2 lit. b der RL 2004/38/EG gegeben sein dürfte.

Durch die Umsetzung der Richtlinie im Gemeindebeamtendienstrecht kommen demnach auch eingetragenen Partnern als Familienangehörige gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der RL 2004/38/EG die in dieser Novelle vorgesehenen Rechte zu.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch die vorgesehenen Änderungen keine nennenswerten Mehrkosten entstehen.

**Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die gegenständliche Änderung ist eine erforderliche Anpassung im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z. 2 bis 4 (§ 3a, § 6 Abs. 3 und § 32)

Durch die Erlassung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, ist es erforderlich, dort wo in dienstrechtlichen Bestimmungen an den Bestand oder ehemaligen Bestand einer Ehe angeknüpft wird, auch die eingetragene Partnerschaft aufzunehmen. Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, die an die Existenz einer Ehegattin oder eines Ehegatten anknüpfen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

In Hinblick auf den verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz kann die vorgesehene Änderung im Artikel I Z. 3 nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden, da dadurch nachteilige Folgen für die Betroffenen entstehen würden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. Leitner  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung